

CP . . . . .	Code pénal.
CPC . . . . .	Code de procédure civile.
CPF. . . . .	Code pénal fédéral.
CPP. . . . .	Code de procédure pénale.
CPM . . . . .	Code pénal militaire.
LA . . . . .	Loi fédérale sur la circulation des véhicules automobiles et des cycles.
LAMA . . . . .	Loi sur l'assurance en cas de maladie ou d'accidents.
LCA . . . . .	Loi fédérale sur le contrat d'assurance.
LF . . . . .	Loi fédérale.
LP . . . . .	Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.
OJ . . . . .	Organisation judiciaire fédérale.
ORI. . . . .	Ordonnance sur la réalisation forcée des immeubles.
PCF . . . . .	Procédure civile fédérale.
PPF . . . . .	Procédure pénale fédérale.
ROLF . . . . .	Recueil officiel des lois fédérales.

### C. Abbreviazioni italiane.

CC . . . . .	Codice civile svizzero.
CF . . . . .	Costituzione federale.
CO . . . . .	Codice delle obbligazioni.
CPS . . . . .	Codice penale svizzero.
Cpc . . . . .	Codice di procedura civile.
Cpp . . . . .	Codice di procedura penale.
DCC . . . . .	Decreto del Consiglio federale concernente la contribuzione federale di crisi (del 19 gennaio 1934).
LCA . . . . .	Legge federale sul contratto d'assicurazione (del 2 aprile 1908).
LCAV . . . . .	Legge federale sulla circolazione degli autoveicoli e dei velocipedi (del 15 marzo 1932).
LEF . . . . .	Legge esecuzioni e fallimenti.
LF . . . . .	Legge federale.
LTM. . . . .	Legge federale sulla tassa d'esenzione dal servizio militare (del 28 giugno 1878/29 marzo 1901).
OGF . . . . .	Organizzazione giudiziaria federale.
RFF . . . . .	Regolamento del Tribunale federale concernente la realizzazione forzata di fondi (del 23 aprile 1920).
StF . . . . .	Legge federale sull'ordinamento dei funzionari federali (del 30 giugno 1927).

## A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et Faillite.

### ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

#### ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

##### 1. Entscheid vom 17. Januar 1946 i. S. Thomi.

Ist der Betriebene *bevormundet*, so steht das Recht zur Beschwerdeführung für ihn, auch wenn er urteilsfähig ist, *ausschliesslich dem Vormund zu* (mit Ausnahme der Beschwerde betr. Art. 92 SchKG). Art. 17, 47, 92 SchKG, 19, 407 ZGB.

Le *débiteur sous tutelle* n'a pas qualité pour *porter plainte*, même s'il est capable de discernement; la plainte ne peut émaner que *du tuteur* (est réservée la plainte fondée sur l'art. 92 LP). Art. 17, 47, 92 LP, 19, 407 CC.

Il debitore *sotto tutela* non ha veste per interporre reclamo, anche se è capace di discernimento; il diritto di reclamo spetta unicamente al tutore (eccettuato il reclamo fondato sull'art. 92 LEF). Art. 17, 47, 92 LEF, 19, 407 CC.

Auf Beschwerde der Gläubigerin erklärte die untere Aufsichtsbehörde den von der entmündigten Betriebenen ohne Wissen des Vormundes erhobenen Rechtsvorschlag ungültig. Auf einen Rekurs der Betriebenen hiegegen trat die obere Aufsichtsbehörde ein in der Erwägung, die Einleitung des kostenlosen Beschwerdeverfahrens durch einen urteilsfähigen Entmündigten möge als ein Geschäft betrachtet werden, durch das er höchstens Vorteile erwerben könne (Art. 19 Abs. 2 ZGB); sie wies jedoch den Rekurs

ab, weil die Erhebung eines Rechtsvorschlages kein solches risikofreies Geschäft sei.

Mit dem vorliegenden Rekurs hält die Betriebene an ihrem Begehren auf Anerkennung ihres Rechtsvorschlages fest, im wesentlichen mit der Begründung, wenn die Bevormundung ihre Bestrafung durch das — übrigens unzuständige — Gericht nicht gehindert habe, so könne sie auch der Erhebung des Rechtsvorschlages nicht entgegenstehen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung :*

Nach Art. 407 ZGB « vertritt der Vormund den Bevormundeten in allen rechtlichen Angelegenheiten ». Das gilt grundsätzlich auch für betreibungsrechtliche Handlungen des bevormundeten Betriebenen, weshalb denn auch Art. 47 SchKG vorschreibt, dass die Betreuungsurkunden dem Vormund zuzustellen sind. Dieser hat den Schuldner im Betreibungsverfahren zu vertreten. Ihm liegt ob, alle zur Wahrung der Schuldnerinteressen gebotenen Vorkehren zu treffen. Dazu gehört auch die Anrufung der Aufsichtsbehörden durch Beschwerde nach Art. 17 ff. SchKG, wo immer dazu Veranlassung besteht. Die Vertretungsmacht des Vormundes schliesst grundsätzlich gleichwie im Zivilprozess ein Handeln des Mündels selbst aus, auch wenn er urteilsfähig ist (BGE 68 III 116 ; 40 III 268 *e contrario*). Es kommt also nicht darauf an, ob — im Sinne des Art. 19 Abs. 2 ZGB — mit der Beschwerde eine Betreuungsvorkehr zur Geltung gebracht werden wolle, die lediglich zur Abwendung einer Belastung bestimmt ist. Eine Ausnahme hat die Praxis nur bezüglich der beschwerdeweisen Geltendmachung der Unpfändbarkeit nach Art. 92 SchKG zugelassen, da es sich dabei um die Wahrnehmung eines die wirtschaftliche und moralische Existenz des bevormundeten Betriebenen unmittelbar betreffenden Anspruchs handelt, die daher der Ausübung eines dem Rechtssubjekt um seiner Persönlichkeit willen

zustehenden Rechts gleichgehalten zu werden verdient (BGE 68 III 117 ; vgl. 68 IV 160). Hinsichtlich der Beschwerde auf Anerkennung eines ohne Vertretung durch den Vormund erhobenen Rechtsvorschlages rechtfertigt sich eine solche Ausnahme nicht. Die Vorinstanz hätte daher auf die Beschwerde nicht eintreten sollen. Nachdem sie es aber getan hat, ist der vorliegende Rekurs nicht abzuweisen, sondern — da er am gleichen Mangel der Legitimation leidet wie die Beschwerde — darauf nicht einzutreten.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

**2. Arrêt du 5 février 1946 dans la cause Junod.**

Tardiveté d'une tierce opposition formée dans le dessein de retarder la poursuite (art. 106-109 LP).

Verspätete Drittansprache in der Absicht, die Betreuung zu verzögern (Art. 106-109 SchKG).

Tardività d'una rivendicazione sollevata nell'intento di ritardare l'esecuzione (art. 106-109 LEF).

A la réquisition de Roger Junod, l'office des poursuites de Genève a saisi au préjudice d'Erich Hertel, le 21 avril et le 12 mai 1945, un certain nombre de biens énumérés sous nos 1 à 36 du procès-verbal. Le débiteur, présent à la saisie, a indiqué que les objets nos 26 à 33 étaient la propriété d'un Sieur Sirmann. Ce dernier, dont la revendication fut contestée, n'a pas ouvert action.

Le 16 juin 1945, Junod a fait procéder à une nouvelle saisie qui porta sur deux machines à coudre et sur une bicyclette d'homme. Le débiteur déclara qu'une des machines appartenait à sa fille. Junod ayant ouvert une action en contestation de cette revendication, D<sup>lle</sup> Hertel a reconnu que cette machine appartenait à son père et retira sa prétention.